

Stand der Technik und Verhältnismäßigkeit

Der Stand der Technik ist eine von drei sog. Technikklausele. Er beschreibt einen dynamischen und fortschrittlichen Entwicklungsstand eines Verfahrens, einer Einrichtung oder Betriebs- bzw. Arbeitsweise etc., welche/s mit Erfolg in der Praxis erprobt wurde. Der Stand der Technik beschreibt damit kein absolutes Schutzniveau (wie z. B. die Forderung nach einem geschlossenen System) sondern ein relatives Schutzniveau, welches durch den Vergleich der bestehenden betrieblichen Lösungen gesetzt wird und durch den Rechtsadressaten (Arbeitgeber) z. B. bei der Gestaltung geeigneter Verfahren oder der Auswahl von Materialien heranzuziehen ist.

Die Feststellung, ob es sich bei der konkreten betrieblichen Lösung nur um eine branchenübliche Verfahrensweise oder den Stand der Technik handelt, ist ein Vorgehen, welches die Heranziehung sicherheitsrelevanter Kriterien notwendig macht, z. B. die Willensabhängigkeit von Schutzeinrichtungen oder die emissionsarme Verwendung.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem methodischen Vorgehen sowie die weitere Erprobung der entwickelten Handlungshilfe in ausgewählten Anwendungsfeldern umreißen ein anwendungsbezogenes Forschungsthema des FG.

Im Anhang der TRGS 460 „Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik“ ist diese Matrix aufgeführt.

Kahl, A.; Mirsky, R.

„Verhältnismäßigkeit als Beurteilungskriterium für Handlungsaktivitäten im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes“

Betriebliche Prävention, 4/2020

<https://doi.org/10.37307/j.2365-7634.2020.04.09>

Weitere Informationen unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-460.html>